

3023/AB
Bundesministerium vom 07.05.2019 zu 3042/J (XXVI.GP)
Europa, Integration und Äußeres

DR. KARIN KNEISSL
BUNDESMINISTERIN

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

7. Mai 2019
GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0043-VI.1/2019

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. März 2019 unter der Zl. 3042/J-NR/2019 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mitwirkung an einer verfassungsrechtlich bedenklichen und neuerlich gleichheitswidrigen Lösung betreffend das EuGH-Urteil zum Karfreitag“ gerichtet.

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, möchte ich Folgendes festhalten:

Mit dem vorliegenden Urteil vom 22. Jänner 2019 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die bisherige Regelung zum Karfreitag eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern darstellt. Damit war die Bundesregierung gezwungen, eine Neuregelung der bestehenden Karfreitagsregelung zu schaffen, die diese Ungleichbehandlung behebt.

Nach engem Austausch zwischen der Bundesregierung und Vertreterinnen und Vertretern der Glaubensgemeinschaften konnte nun eine Neuregelung gefunden werden, die sich weitestgehend am bisherigen Status Quo orientiert.

Im Rahmen des bestehenden Urlaubsanspruches kann künftig ein Tag als „persönlicher Feiertag“ – mit einseitigem Rechtsanspruch des Arbeitnehmers – genommen werden.

Sollte die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer, auf Wunsch der Arbeitgeberseite – beispielsweise verursacht durch dringende betriebliche Gründe – dennoch an diesem selbstgewählten „persönlichen Feiertag“ freiwillig der Arbeit nachgehen, so erhält sie bzw. er für diesen Tag das doppelte Entgelt und der Urlaubsanspruch bleibt selbstverständlich bestehen. Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig festzuhalten, dass sich für fast alle Österreicherinnen und Österreicher mit dieser Neuregelung nichts ändern und kein Feiertag gestrichen wird.

Im Sinne des EuGH-Urtells ist es der Bundesregierung damit gelungen, eine Lösung zu finden, die Klarheit und Rechtssicherheit für alle schafft.

Die Anfrage selbst beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

Der Gegenstand dieser Fragen fällt nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA).

Zu Frage 11:

In meinem Ressort endete der Dienst am Karfreitag, 30. März 2018, grundsätzlich um 12:00 Uhr. Den Bediensteten der Zentrale wurde darüber hinaus die Möglichkeit geboten, die Vormittagsstunden des 30. März 2018 einzuarbeiten. Der Dienstbetrieb ab 12.00 Uhr wurde an diesem Tag auf den Bereitschaftsdienst beschränkt.

Angehörige der evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche hatten am Karfreitag ex lege ganztägig dienstfrei. An den österreichischen Auslandsvertretungen konnte am Karfreitag 2018 der Dienstbetrieb auf einen Journaldienst beschränkt werden. Den Bediensteten der Vertretungsbehörden wurde – sofern dienstlich vertretbar – die Möglichkeit geboten, auch die Vormittagsstunden des 30. März 2018 einzuarbeiten. Jenen Bediensteten, die am Nachmittag des Karfreitags Journaldienst versahen, wurde entsprechender Zeitausgleich (1:1) gewährt. Angehörige der evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche hatten am Karfreitag auch an den Auslandsvertretungsbehörden ex lege ganztägig dienstfrei.

Zu Frage 12:

Wie auch der Personalvertretung im Rahmen einer routinemäßigen Vorsprache auf Anfrage mitgeteilt wurde, ist die Grundlage der Karfreitagsregelung im Bundesdienst weiterhin ein Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 1963 (MRV vom 8. März 1963, Zi. 33.225-3/63), demgemäß die Bundesdienststellen ermächtigt sind, für ihren jeweiligen Dienstbereich den Dienstbetrieb am Karfreitag ab 12.00 Uhr auf einen Journaldienst zu beschränken. Dieser Erlass gilt ab 2019 auch für jene Bundesbediensteten, für die bisher der Karfreitag ein Feiertag auf Grund des § 1 Abs. 2 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153/1957 war und findet auch in meinem Ressort Anwendung.

Auf die Möglichkeit des „persönlichen Feiertags“ wird hingewiesen.

Dr. Karin Kneissl

